

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein



Leitfaden zum Zukunftsprogramm Arbeit

Hilfestellung für Antragsteller
und Zuwendungsempfänger



Europäischer
Sozialfonds

*fördert den Arbeitsmarkt
in Schleswig-Holstein*



ZUKUNFTSprogramm
Arbeit

Investition in Ihre Zukunft

Gefördert durch die Europäische Union, den Europäischen
Sozialfonds und mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Stand: März 2010

Titelfoto: © S. Hofschlaeger / Pixelio

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:

<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

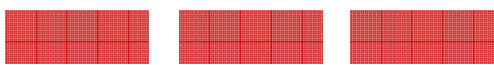
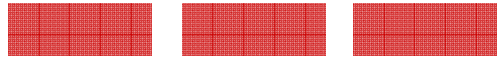
Das Ministerium im Internet:

<http://www.masg.schleswig-holstein.de>

Inhalt:

1	Einführung	1
2	Rechtsrahmen	6
3	Abwickler / Bewilligungsbehörde	7
4	Glossar	8
5	Hinweise zur Projektförderung	19
6	Rechtsvorschriften.....	34





1 Einführung

Das Zukunftsprogramm Arbeit ist das Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein. Es wird zu einem großen Teil mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. In der Förderperiode 2007 - 2013 wird im Rahmen des neuen Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ das gesamte Gebiet von Schleswig-Holstein erfasst. Mit diesem Arbeitsmarktprogramm werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und deren Beschäftigte, Existenzgründerinnen und -gründer, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Bürgerinnen und Bürger, die es schwer haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, unterstützt.

Das Zukunftsprogramm Arbeit konzentriert sich auf drei Schwerpunkte und umfasst folgende Aktionen:



Schwerpunkt A

Das in den Unternehmen des Landes vorhandene Beschäftigungspotenzial und Humankapital weiter zu stärken, ist das strategische Ziel im Schwerpunkt A. Hierfür stehen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sowie zur Unterstützung von Existenzgründungen folgende Aktionen bereit:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen
- Potenzialberatung für kleine und mittlere Unternehmen
- Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit

Schwerpunkt B

Einen Beitrag zu einer spürbaren Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit in Schleswig-Holstein sollen die Aktionen des Schwerpunkts B leisten. Junge Menschen sollen eine zukunftsfähige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Hierfür besteht zum einen aufgrund der hohen Zahl der Schulabgänger der nächsten Jahre weiterhin ein hoher Handlungsbedarf bei der Erweiterung des zur Verfügung stehenden Ausbildungsplatzangebots. Zum anderen muss die Zahl der Jugendlichen, die ohne Abschluss die Schule verlassen, deutlich verringert und die Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher verbessert werden.

Der Bereich Sicherung der Erstausbildung umfasst folgende Aktionen:

- Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze
- Förderung überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung im Handwerk
- Förderung der Ausbildungsplatzakquisition
- Förderung der Regionalen Ausbildungsbetreuung

Weiterhin gibt es Aktionen zur Verbesserung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher:

- Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt
- Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von benachteiligten jungen Menschen
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene
- Transnationale Maßnahmen

Schwerpunkt C

Auf die Integration von benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt und den Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit sowie auf die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Frauen zielt der Schwerpunkt C ab. Um dieses Ziel zu erreichen werden folgende Aktionen angeboten:

- Innovative und regionale arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt
- Förderung von Projekten zur arbeitsmarktpolitischen Beratung von Frauen
- Förderung der Alphabetisierung deutschsprachiger Erwachsener

Ergänzend zu diesen drei Schwerpunkten sind als Querschnittsziele Chancengleichheit, Nachhaltigkeit, Innovation und Transnationalität zu berücksichtigen.

Die Bewilligung der Förderungen aus dem Zukunftsprogramm Arbeit erfolgt abhängig von der jeweiligen Aktion an folgende Zuwendungsempfänger:

Aktion	antragsberechtigt?
Schwerpunkt A: Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten stärken	
Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (Aktion A1)	Beschäftigte in KMU; Weiterbildungsträger
Potenzialberatung für kleine und mittlere Unternehmen (Aktion A2)	KMU
Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit (Aktion A3)	Projektträger ¹
Schwerpunkt B: Perspektiven für Jugendliche am Arbeitsmarkt verbessern	
Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze (Aktion B1)	KMU
Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (Aktion B2)	Projektträger ¹
Förderung der Ausbildungsplatzakquisition (Aktion B3)	Projektträger ¹
Förderung der Regionalen Ausbildungsbetreuung (Aktion B4)	Projektträger ¹
Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt (Aktion B5)	Projektträger ¹
Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von benachteiligten jungen Menschen (Aktion B6)	Projektträger ¹
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Straftatgefangene (Aktion B7)	Projektträger ¹
Transnationale Maßnahmen (Aktion B8)	Projektträger ¹
Schwerpunkt C: Chancen für Benachteiligte am Arbeitsmarkt erhöhen	
Innovative und regionale arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt (Aktion C1)	Projektträger ¹
Förderung von Projekten zur arbeitsmarktpolitischen Beratung von Frauen (Aktion C2)	Projektträger ¹
Förderung der Alphabetisierung deutschsprachiger Erwachsener (Aktion C3)	Projektträger ¹

¹ Projektträger können grundsätzlich alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, wie zum Beispiel Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, rechtsfähige Vereine, Bildungsträger, Stiftungen. Besondere Hinweise zu den möglichen Zuwendungsempfängern enthalten die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

Dieser Leitfaden gibt Informationen zu allgemeingültigen Fragen von der Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis. In Kapitel 4 finden Sie ein Glossar wichtiger zuwendungsrechtlicher Begriffe. Weitere - nur für Träger von Projekten maßgebliche - Hinweise finden Sie in Kapitel 5.

Der Leitfaden erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall können auch abweichende Regelungen getroffen werden. Ergänzungen, die sich im Laufe der Förderperiode ergeben, können Aktualisierungen des Leitfadens nach sich ziehen. Bitte vergewissern Sie sich auf den nachstehenden Webseiten, ob Sie die aktuellste Fassung dieses Leitfadens verwenden.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des Zukunftsprogramms Arbeit unter www.zukunftsprogramm-arbeit.schleswig-holstein.de und der Website der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter www.ib-sh.de/zparbeit abrufbar.

2 Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen und die für die Umsetzung des ESF zu beachtenden Vorschriften sind durch Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben.

Auf Grund der generellen Gültigkeit der EU-Verordnungen für alle Mitgliedstaaten sind die dort verfassten Regelungen allgemein formuliert. Es ist zudem das EU-Beihilfenrecht zu beachten. In den Fällen, in denen keine Regelung in den EU-Vorschriften erfolgt ist, gilt das nationale Recht. Die Zuwendungen aus dem ESF werden daher nach dem schleswig-holsteinischen Zuwendungsrecht (Landeshaushaltsordnung) vergeben.

Die Bezeichnungen und Fundstellen der Rechtsgrundlagen sind in Kapitel 6 dieses Leitfadens aufgeführt.

Die inhaltlichen Vorgaben für die im Zukunftsprogramm Arbeit geförderten Aktionen ergeben sich aus den drei Rahmenrichtlinien und den ergänzenden Förderkriterien beziehungsweise den Aufforderungstexten der Ideenwettbewerbe in den Aktionen A3, B8, C1, mit denen die Inhalte der Förderungen konkretisiert werden.

Neben diesen allgemeinen Regelungen werden im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls weitere Konkretisierungen wie Nebenbestimmungen, Auflagen oder die Festlegung von messbaren Zielen getroffen.

Dieser Leitfaden wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein bei der Abwicklung des Zukunftsprogramms Arbeit als Arbeitsgrundlage herangezogen.



3 Abwickler / Bewilligungsbehörde

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) wurde von der Landesregierung mit der Abwicklung des Zukunftsprogramms Arbeit in der ESF-Förderperiode 2007-2013 beauftragt. Zu den Aufgaben der IB gehören unter anderem die Beratung der Antragsteller, die Bearbeitung der Anträge, die Abwicklung der Vorhaben und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB sind zu erreichen unter:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
5526 – Arbeitsmarktförderung
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Tel.: (0431) 9905-2222
E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de

Weitere Informationen können unter **www.ib-sh.de/zparbeit** im Internet abgerufen werden.

4 Glossar

Allgemeine Belegführung

Alle Ausgaben müssen einen begründbaren Bezug zur bewilligten Zuwendung haben und mit Originalbelegen nachweisbar sein. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich. Die Vorgaben in den jeweiligen ergänzenden Förderkriterien beziehungsweise den Aufforderungstexten zu den Ideenwettbewerben in den Aktionen A3, B8 und C1 sind zu beachten. Informieren Sie sich im Einzelfall zu der entsprechenden Regelung.

Anträge auf Förderung sind an die IB (siehe Kapitel 3) zu senden.

Antragsunterlagen

Antragsunterlagen stehen unter **www.ib-sh.de/zparbeit** zum Download zur Verfügung oder können bei der IB (s. Kapitel 3) angefordert werden.

Aufbewahrungspflicht

Alle Belege und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, müssen bis einschließlich 31.12.2023 aufbewahrt werden.

Nachdem der Schlussbescheid bestandskräftig ist, können die Belege auch mittels Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Siehe hierzu auch §§ 239 Abs. 4, 257 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, § 147 Abs. 2 Abgabenordnung sowie Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme.

Ausgaben

Es können nur die Ausgaben anerkannt werden, die im direkten Zusammenhang mit der bewilligten Förderung stehen. Diese müssen dem im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zeitraum eindeutig zugeordnet werden können. Die von den Zuwendungsempfängern tatsächlich getätigten Ausgaben müssen durch quitierte Rechnungen/Originalbelege nachgewiesen werden können.

Im Rahmen der Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erstattungsanträge ist die Vorlage von Belegkopien ausreichend.

Hinweise zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen sind in den jeweiligen Rahmenrichtlinien, den ergänzenden Förderkriterien und gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid enthalten.

Auszahlungsverfahren

Auszahlungen von ESF-Mitteln erfolgen rückwirkend. Das bedeutet, dass die Zuwendungsempfänger ihre Ausgaben zunächst vorfinanzieren und tatsächlich verausgaben und dann nachträglich bei der IB die Erstattung beantragt werden kann.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der Förderung ist im Zuwendungsbescheid angegeben.

De-Minimis-Regel

Es gehört zu den Pflichten der Europäischen Union (EU), den Wettbewerb innerhalb ihres Binnenmarktes vor Verfälschungen zu schützen. Es dürfen grundsätzlich keine Beihilfen (Subventionen) an Unternehmen gezahlt werden, wenn diese damit einen unfairen Wettbewerbsvorteil erlangen. Mit der De-Minimis-Regel wurde von der Europäischen Kommission ein Höchstbetrag für die staatlichen Zahlungen an Unternehmen vorgegeben, der als unschädlich für den Han-

del zwischen den Mitgliedstaaten angesehen wird und zu keiner Wettbewerbsverzerrung führt. Danach darf der Gesamtbetrag der Förderung pro Unternehmen 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Im Zukunftsprogramm Arbeit ist diese Regel bei der Potenzialberatung (Aktion A 2) zu beachten.

Direkte Kosten

Als direkte Kosten des Vorhabens gelten die Kosten, die spezifisch und unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängen und als direkt verbuchbare Kosten identifiziert und belegt werden können.

Dokumentationspflichten

Die ordnungsgemäße Durchführung der Vorhaben und Verwendung der Zuwendung ist durch die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss ersichtlich werden, welche erbrachten Leistungen hinter den einzelnen Kostenpositionen stehen. Für Personalkosten wird dies durch das Führen von Stundenzetteln für Projektmitarbeiter ermöglicht. Stundenzettel sind als Dokumentation schriftlich zu führen für alle Mitarbeiter, die nicht zu 100% auf dem geförderten Vorhaben beschäftigt sind und die gemachten Angaben sind vom jeweiligen Mitarbeiter durch seine Unterschrift zu bestätigen. Dabei muss sich aus dem Monatsstundenzettel für jeden Arbeitstag die Arbeitszeit des Mitarbeiters ergeben. Zusätzlich muss sich aus täglichen Bemerkungen auf dem Stundenzettel ergeben, welche Aufgaben an den einzelnen Tagen vom Mitarbeiter durchgeführt wurden. Arbeitet der Mitarbeiter nur teilweise in dem geförderten Vorhaben, muss sich aus dem Stundenzettel die tägliche Arbeitszeit für das geförderte Vorhaben sowie für die anderen vom Mitarbeiter durchgeführten Tätigkeiten ergeben, damit nachvollzogen werden kann, dass der in Ansatz gebrachte Anteil der Personalkosten auch für das Vorhaben erbracht wurde.

Ferner sollen die Arbeitsverträge der Mitarbeiter, die in einem durch das Zukunftsprogramm Arbeit geförderten Vorhaben arbeiten, eine genaue Arbeits-

platzbeschreibung enthalten mit den durch den Mitarbeiter im Vorhaben durchzuführenden Aufgaben. Hierdurch kann für zu 100% auf einem Vorhaben beschäftigte Mitarbeiter das Führen von Stundenzetteln entfallen. Wenn ein Mitarbeiter nur teilweise auf einem geförderten Vorhaben beschäftigt ist, soll der Arbeitsvertrag genaue Angaben dazu enthalten, für welchen Zeitraum der Mitarbeiter zu wie viel Prozent in dem Vorhaben beschäftigt ist.

Finanzierungsarten

Die Zuwendung kann in verschiedenen Finanzierungsarten gewährt werden. Welche Finanzierungsart gilt, ergibt sich aus der Rahmenrichtlinie, den ergänzenden Förderkriterien und dem Zuwendungsbescheid. Für alle Finanzierungsarten gilt bei einer Förderung aus dem Zukunftsprogramm Arbeit, dass die Zuwendung durch einen Höchstbetrag begrenzt wird.

Im Einzelnen werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

- Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung dient lediglich zur Deckung des Fehlbedarfes, in dessen Höhe die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Das bedeutet, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss zunächst versuchen, alle Ausgaben für das Vorhaben aus Eigenmitteln oder Mitteln dritter Finanzgeber zu decken. Eine Zuwendung aus dem Zukunftsprogramm Arbeit kann nur gezahlt werden, wenn noch eine Finanzierungslücke bleibt. Dieser entstehende Fehlbedarf kann bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Höchstbetrag aus Mitteln des Zukunftsprogramms Arbeit gefördert werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben zu decken.

- Anteilfinanzierung

Die Bewilligung erfolgt zu einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Festbetragsfinanzierung

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung wird ein festgesetzter Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages und stellt die zur Durchführung des Vorhabens notwendige Finanzierung dar.

Weitere Erläuterungen finden sich gegebenenfalls in den einzelnen Antragsunterlagen.

Förderfähige / zuwendungsfähige Kosten

Als förderfähig gelten Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie stehen im Zusammenhang mit dem Vorhaben und sind im Kostenplan ausgewiesen,
- sie sind notwendig für die Durchführung des Vorhabens,
- sie sind im angefallenen Umfang angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit²,
- sie fallen während des festgelegten Bewilligungszeitraums des Vorhabens an bzw. können eindeutig dem bewilligten Bewilligungszeitraum zugeordnet werden,
- sie werden tatsächlich vom Zuwendungsempfänger verauslagt und in der Buchhaltung entsprechend den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen erfasst,
- sie sind überprüfbar.

Die von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angegebenen Kos-

² Zu diesem Grundsatz zählt auch die Nutzung von Skantomöglichkeiten.

ten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

Förderfähig sind sowohl direkte als auch indirekte Kosten.

Indirekte Kosten beziehungsweise Gemeinkosten

Indirekte Kosten beziehungsweise Gemeinkosten sind Kosten, die einem Vorhaben nicht direkt zugerechnet werden können.

Die indirekten Kosten können in einzelnen Aktionen des Zukunftsprogramms Arbeit auf Basis der direkten Personalkosten pauschal beantragt und abgerechnet werden. Die jeweiligen Prozentsätze für die Gemeinkostenpauschale ergeben sich aus den ergänzenden Förderkriterien zu den Rahmenrichtlinien.

Da sichergestellt werden muss, dass Kosten, die bereits über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt sind, nicht zusätzlich über die direkten Projektkosten beantragt und abgerechnet werden, erfolgt nachfolgend eine Aufstellung der Kostenpositionen, die den indirekten Kosten zugerechnet und ausschließlich über die Gemeinkostenpauschale abgerechnet werden können:

Personalkosten

- Bezüge der Geschäftsführung, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter
- Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals (z.B. Finanzwesen, Personalwesen, Controlling, Projektabrechnung)
- Arbeitsentgelt des Servicepersonals (Hausmeister und Reinigungskräfte)

Sachkosten

- Alle Sachkosten, die den in den Personalkosten genannten Bereichen zugeordnet werden können, das heißt über die Betriebskosten von Eigentümern hinausgehende Nebenkosten (siehe Seite 24), Weiterbildungskosten, Fahrkosten, Kosten für Kommunikation und Büromaterial

- Dienstleistungsverträge mit Dritten für die Erledigung von Aufgaben in den oben genannten Bereichen (zum Beispiel Steuerberater, Hausmeisterservice)
- Sonstige Beiträge, die nicht ausschließlich für das geförderte Vorhaben anfallen (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge zu Verbänden).

Sofern die indirekten Kosten nicht pauschal beantragt und abgerechnet werden können, müssen diese durch nachvollziehbare Umlageschlüssel berechnet werden, aus denen die Aufteilung einzelner Kostenpositionen (zum Beispiel Kopierkosten, Mieten) auf das Vorhaben ersichtlich ist. Dieser Umlageschlüssel ist zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

Informations- und Publizitätspflichten

Werden öffentlich wirksame Erklärungen abgegeben (zum Beispiel Veröffentlichungen, Interviews), welche in einem Zusammenhang zum geförderten Vorhaben stehen, besteht die Verpflichtung, auf die ESF-Förderung in geeigneter Weise hinzuweisen. Gleiches gilt für die Förderung mit Mitteln des Landes.

Jeder Projektträger ist außerdem verpflichtet, die an dem Vorhaben teilnehmenden Personen und andere Beteiligte (Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen etc.) in geeigneter Weise über die Mitfinanzierung des Vorhabens durch den ESF zu informieren.

(siehe hierzu auch Anlage 1)

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zu den KMU zählen Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 Prozent oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, ist kein KMU.

Sofern ein Unternehmen gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in seiner Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen.

Für ein verbundenes Unternehmen gelten die gleichen Schwellenwerte wie bei den KMU. Um feststellen zu können, ob die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben dem Schwellenwert entsprechen, müssen 100 Prozent der Daten der verbundenen Unternehmen addiert werden.

Eine umfassende Definition finden Sie in der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definitionen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (siehe Ziffer 6).

Kostenplan

Der Kostenplan ist Bestandteil des Antrages. Er beinhaltet die aufgegliederte Darstellung der Kosten, die mit dem Verwendungszweck zusammenhängen und mit der Durchführung des Vorhabens notwendigerweise verursacht werden.

Weitere Erläuterungen finden sich gegebenenfalls in den einzelnen Antragsunterlagen.

Pauschalen

Für die indirekten Kosten werden in einigen Aktionen pauschale Abrechnungen zugelassen (siehe auch indirekte Kosten beziehungsweise Gemeinkosten). In diesen Fällen ist eine Abrechnung der tatsächlichen indirekten Kosten ausgeschlossen.

Die Pauschalen werden auf Basis der nachgewiesenen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gewährt. Genaue Angaben können den ergänzenden Förderkriterien entnommen werden.

Sofern keine pauschale Abrechnung zugelassen ist, sind kalkulierte Kosten nur bei der Antragstellung zulässig. Bei der Abrechnung der Ausgaben sind die tatsächlich entstandene Ausgaben nachzuweisen.

Umsatzsteuerpflicht

Die gewährten Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Zuwendung umsatzsteuerfrei ist, obliegt es der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich im Zweifel an ihren oder seinen steuerlichen Berater oder an das Finanzamt zu wenden.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonener oder Familienbetriebe ausüben sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Wirtschaftlich ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Die Absicht, einen Gewinn zu erzielen ist dabei nicht erforderlich.

(siehe hierzu auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU)).

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme bildet der vorzeitige Maßnahmebeginn, der im Einzelfall vor Start des Vorhabens schriftlich bei der IB beantragt werden

kann. Durch die Genehmigung ist sichergestellt, dass die Aufnahme der Projektdurchführung vor Erteilung des Zuwendungsbescheides der Förderung durch das Land nicht entgegen steht. Er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Start des Vorhabens erfolgt auf eigenes Risiko.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Ausgaben sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren und zu verausgaben. Dabei steht die günstigste Relation zwischen demwendungszweck und den eingesetzten Fördermitteln im Vordergrund. Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die zur Erreichung des Projektzieles notwendig sind.

Angebotene Rabatte und Skonti sind in jedem Fall auszunutzen und müssen bei der Abrechnung des Vorhabens in Anrechnung gebracht werden.

Wohnort- und Arbeitsstättenprinzip

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, bei denen die Teilnehmer ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein und Träger und Unternehmen ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

Weitere Hinweise enthalten die ergänzenden Förderkriterien.

Zusätzlichkeit und Nachrangigkeit

Der ESF beteiligt sich generell nur zusätzlich zu anderen nationalen Finanzierungsquellen. Das heißt, die Beiträge aus den Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaates treten.

Außerdem beteiligt sich der ESF nur nachrangig, daher müssen andere mögliche Finanzierungsquellen vorher ausgeschöpft worden sein. Es ist Aufgabe der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, sich über mögliche vorrangige Fördermöglichkeiten zu informieren.

Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird als Verwaltungsakt erlassen.

Der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Antrag mit dem Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Projektbeschreibung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheids und ist bindend für die Abrechnung. Ist eine Änderung der Kosten oder der Finanzierung gegenüber dem Antrag abzusehen, hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der IB schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige per E-Mail ist nicht möglich.

Eine Überschreitung der Einzelansätze des Kostenplans um bis zu 20 Prozent muss nicht angezeigt werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

5 Hinweise zur Projektförderung

In diesem Kapitel wird auf Punkte eingegangen, die bei der Förderung und Durchführung von Vorhaben (Projekten) beachtet werden müssen.

Abschreibungen

Abschreibungen für Neuinvestitionen und bereits vorhandene Güter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind, gelten grundsätzlich als zuwendungsfähig. Investitionen sind nur im Rahmen der linearen steuerlichen Abschreibungssätze zuwendungsfähig.

Wirtschaftsgüter sind nur abschreibungsfähig, wenn sie selbständig genutzt werden können. Ein Wirtschaftsgut kann nicht selbständig genutzt werden, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit einem anderen Wirtschaftsgut genutzt werden kann.

Die Abschreibung ist förderfähig, wenn der Anschaffungswert von Ausrüstungs- und Wirtschaftsgütern 150 Euro netto³ übersteigt und ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Vorhabens besteht.

Es können nur die Beträge für die Absetzung für Abnutzung (AfA) förderrechtlich anerkannt werden, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen. Bei einer anteiligen Nutzung des Wirtschaftsguts in der Laufzeit des Vorhabens ist die Abschreibung entsprechend anteilig anzusetzen.

Wirtschaftsgüter über 150 Euro bis 1.000 Euro (netto) müssen über fünf Jahre linear abgeschrieben werden. Die Abschreibung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung mit jährlich 1/5 der Anschaffungs-/ Herstellungskosten. Jedes Wirtschaftsgut kann nur einmal pro Jahr abgeschrieben werden.

³ Bis zum 31.12.2007 betrug der Anschaffungswert 410 Euro.

Für Wirtschaftsgüter über 1.000 Euro (netto) können nur die monatlichen AfA-Beträge geltend gemacht werden.

Gegenstände, deren Anschaffungswert 410 Euro netto übersteigt, sind zu inventarisieren.

Abschreibungen auf Investitionen, die bereits von der EU oder anderen öffentlichen Haushalten gefördert wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendungsempfänger erklären, dass sie für die abgerechneten Abschreibungen keine öffentlichen Zuschüsse erhalten haben.

Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit

Bei der Planung der Ausgaben eines Vorhabens ist der Gesichtspunkt der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Auftragsvergabe

1) Zuwendungsempfänger für die ANBest-P gilt

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, ist Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Danach sind bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), ferner Teil B der VOL anzuwenden.

Sonderregelung für die im Zukunftsprogramm Arbeit geförderten Vorhaben:

- Bei der Vergabe von Aufträgen **unter 500 Euro** kann auf die Einholung von drei Angeboten und der Erstellung eines entsprechenden Vermerks verzichtet werden. Die Zuwendungsempfänger müssen jedoch schriftlich bestätigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.

- Bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro kann eine Vergabe freihändig erfolgen. Die Verpflichtung zur Anfertigung eines Vergabevermerkes sowie der Einholung von Angeboten gemäß der VOL/A bleibt hierbei bestehen.
- Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

2) Zuwendungsempfänger für die ANBest-K gilt

Nr. 3 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) legt fest, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind.

Informieren Sie sich bitte im Einzelfall, welche einschlägigen Bestimmungen bei der Vergabe im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben anzuwenden sind.

Belegführung

Alle Ausgaben müssen einen begründbaren Projektbezug haben und mit Originalbelegen nachweisbar sein, das heißt der Träger muss jederzeit die Belege innerhalb der Aufbewahrungsfristen vorlegen können. In Fällen, in denen der Nachweis durch Originalbelege nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Sofern Mehrwertsteuer gezahlt wurde, muss der Mehrwertsteuerbetrag in Euro ausgewiesen werden beziehungsweise es muss erkennbar sein, ob brutto oder netto abgerechnet wurde.

Kleinbeträge (Beträge unter 5 Euro gemäß Kleinbetragsregelung § 59 LHO) können in einer Belegliste dargestellt werden.

Pauschalen sind nicht belegmäßig nachzuweisen.

Besserstellungsverbot

siehe hierzu in Kapitel 5 unter „Personalkosten der Projektmitarbeiter“

Direkte Personalkosten

Die direkten Personalkosten entsprechen dem Arbeitgeberbrutto. Dieses schlüsselt sich nach dem Grundgehalt, den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Umlagen sowie gegebenenfalls vom Arbeitgeber erstatteten Beiträgen für Zusatzversicherungen, die an Stelle von gesetzlichen Sozial- und Rentenversicherungsansprüchen gewährt werden, auf.

Zusätzlich werden die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, berücksichtigt.

Finanzierung der Projektausgaben

Neben den ESF-Mitteln werden weitere Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt. Bei der Kofinanzierung handelt es sich um das Hinzuziehen von nationalen Finanzierungsquellen (öffentlicher und privater Herkunft) zur Finanzierung aller zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen.

Die Einnahmen und Finanzierungsmittel müssen sich eindeutig auf den Bewilligungszeitraum beziehen.

Private Eigenmittel

Barmittel, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in das Vorhaben einbringt, stehen dem Vorhaben als allgemeine Finanzierungsmittel zur Verfügung. Sie müssen bei der Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich in kompletter Höhe für die Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, unabhängig davon, wie sich die Finanzierungssituation im Verlauf des Vorhabens entwickelt.

Darüber hinaus können durch den Projektträger freigestelltes eigenes Personal oder Sachleistungen für das Vorhaben als Eigenmittel eingebracht werden.

Freigestelltes Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers wird im Kostenplan unter der Ausgabenposition Personal erfasst, Sachleistungen unter der entsprechenden Sachausgabenposition.

Wenn öffentlich-rechtliche Arbeitgeber Träger von Vorhaben sind und eigenes Personal für das Vorhaben freigestellt wird, sind die Kosten nicht unter private Eigenmittel, sondern in der zutreffenden Position unter öffentliche Mittel als Kofinanzierungsmittel zu erfassen.

Private Drittmittel

Private Drittmittel sind zum Beispiel Fördermittel von privaten Stiftungen.

Öffentliche Mittel

Kofinanzierungen der öffentlichen Hand sind zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Fahrkosten etc.
- Andere Bundesmittel
- Landesmittel, Kommunale Mittel

Diese Mittel fließen entweder dem Träger (zum Beispiel Lohnkostenzuschüsse) oder den Teilnehmern (zum Beispiel Arbeitslosengeld II) direkt zu. In beiden Fällen sind sie ausgabenseitig zum Beispiel unter „Personalausgaben Projektmitarbeiter“ oder unter „Personalausgaben Projektteilnehmer“ zu erfassen.

Als Nachweis sind die jeweiligen Bescheide der Behörde / Institution mit Angabe des betreffenden Vorhabens (in Kopie) oder eine listenmäßige Aufstellung, welche von der Arbeitsagentur oder ARGE zu bestätigen ist (im Original), oder die individuellen Leistungsbescheide (in Kopie) vorzulegen.

Gemeinkosten

Siehe unter indirekte Kosten.

Honorare

Honorarkosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Vorhaben erforderlich sind und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen beim Projektträger durchgeführt werden.

Kosten für Honorarkräfte gehören nicht zu den Personalkosten. Sie müssen bei den Sachkosten angesetzt werden.

Weitere Erläuterungen finden sich gegebenenfalls in den einzelnen Antragsunterlagen.

Leasing

Leasing ist nur förderfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass es die kostengünstigste Finanzierung (statt Abschreibung oder Anmietung) ist. Die Leasingraten für den Gegenstand dürfen insgesamt nicht höher sein als die anteilige Abschreibung des Gegenstandes während der Projektlaufzeit.

Wären die Kosten bei der Anwendung der Alternativmethode „Abschreibung“ oder „Anmietung“ niedriger, so müssen die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden.

Zur Darstellung des Leasingvertrages sind neben dem Originalvertrag mindestens zwei Kaufangebote auf Verlangen vorzulegen.

Mieten und Mietnebenkosten

Mieten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben durch die Bereitstellung/Anmietung von Räumen und Nebenräumen sowie beweglicher Sachen für die theoretische und praktische Ausbildung der Teilnehmer entstehen.

Mietkosten für Räumlichkeiten und Mietnebenkosten sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Der Mietvertrag und die Nebenkostenabrechnung sind vorzulegen.

Nicht zuwendungsfähig sind kalkulatorische Mieten für Räume, die sich im Eigentum der Zuwendungsempfänger befinden. Diese können nur über Abschreibung berücksichtigt werden (hierzu siehe unter „Abschreibungen“).

Als Mietnebenkosten sind alle Kosten anzusetzen, die als Bestandteil eines Mietvertrages anfallen. Sie werden in der Regel pro Quadratmeter ermittelt und entsprechend der angemieteten Flächen umgelegt.

Als Nebenkosten der Eigentümer, hier Betriebskosten, können folgende Kosten als direkte Kosten in Ansatz gebracht werden:

- Strom,
- Heizung,
- Wasser / Abwasser.

Alle weiteren Nebenkosten fallen unter die indirekten Kosten.

Werden Räume nicht ausschließlich für die Durchführung des Vorhabens genutzt, ist nur der entsprechend auf das Vorhaben anfallende Mietanteil / Anteil der Mietnebenkosten beziehungsweise Betriebskosten zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähige Kosten

Die nicht zuwendungsfähigen Kosten sind Bestandteil der Gesamtprojektkosten, ihre Finanzierung ist jedoch vom Projektträger allein sicherzustellen.

Nicht zuwendungsfähige Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF sind zum Beispiel:

- Finanztransaktionskosten (zum Beispiel Sollzinsen)
- Kosten für den Kauf von Wirtschaftsgütern wie Möbel, Betriebsmittel, Fahrzeuge / Ausrüstungen / Gebäude / Grundstücke / Infrastruktur. (Zur Möglichkeit der Abschreibung (nicht selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter siehe S. 19f.).

- Kauttionen, Rückstellungen
- Gesellschaftereinlagen, Provisionen
- nicht vorhabenbezogene Kosten
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten

Personalkosten der Projektmitarbeiter

Es können nur Ausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesetzt werden, die mit der Umsetzung des Vorhabens beauftragt sind und die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Projektträger beziehungsweise mit den Kooperationspartnern, welche mit der Umsetzung des Vorhabens betraut sind, stehen.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein befristetes oder um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt mit tariflicher, tarifähnlicher / ortsüblicher oder haustariflicher Entlohnung. Im Kostenplan sind die Arbeitgeber-Bruttokosten darzustellen und im Verlauf des Vorhabens nachzuweisen.

Hinweis:

Kosten für Honorarkräfte gehören nicht zu den Personalkosten. Sie müssen bei den Sachkosten angesetzt werden.

Einmal- und Sonderzahlungen

Einmal- und Sonderzahlungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie während der Projektlaufzeit angefallen sind.

Sofern durch die Tätigkeit im Projekt z.B. ein Anspruch auf Einmal- und Sonderzahlungen erworben und dies auch während des Bewilligungszeitraums ausgezahlt wurde, sind diese Personalkosten grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten. Sollte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch die Tätigkeit im Projekt einen Anspruch auf Einmal- oder Sonderzahlung erworben haben, aber im Monat der tatsächlichen Auszahlung der Einmal- oder Sonderzahlung nicht mehr im Projekt tätig sein, ist dies unschädlich, die Kosten können trotzdem als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die nicht während des ganzen Jahres oder nicht als Vollzeitbeschäftigte im Projekt

beschäftigt waren, ist die Einmal- oder Sonderzahlung anteilig zu berücksichtigen.

Wird ein Anspruch auf Einmal- oder Sonderzahlung durch die Tätigkeit im Projekt erworben, die Einmal- oder Sonderzahlung jedoch nicht während des Bewilligungszeitraums ausgezahlt, sind diese Personalkosten nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen und damit nicht zuwendungsfähig.

Direktversicherung:

Direktversicherungen bei den Personalkosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie einer vergleichbaren TV-L-Regelung entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Altersteilzeit

Es wird maximal das Regelarbeitsentgelt als erstattungsfähig anerkannt. Die aus einer Altersteilzeitvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erwachsenen Mehrkosten sind nicht zuwendungsfähig. Dies betrifft auch den entsprechenden Anteil für Beiträge zur Rentenversicherung sowie alle Leistungen die anteilig aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung über dem Regelarbeitsentgelt liegen.

Die Berechnung des Arbeitsentgelts findet dabei nach Maßgabe der tatsächlich im Vorhaben geleisteten Arbeit statt. So kann zum Beispiel bei einer Arbeitszeit von 50 Prozent aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung auch lediglich das halbe Regelarbeitsentgelt als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bei voller Arbeitsstundenzahl der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist das volle Arbeitsentgelt zuwendungsfähig, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in dieser Phase der Altersteilzeitvereinbarung lediglich anteilig (zum Beispiel 50 Prozent) und nicht im vollen Umfang ausgezahlt wird und die restlichen Gelder aufgrund Rückstellungen des Unternehmens in dessen Freistellungsphase ausgezahlt werden.

Besserstellungsverbot

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) die Beschäftigten nicht besser gestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gefördert werden.

Unter Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers werden alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers ohne Rücksicht auf ihre Herkunft verstanden. Diese müssen zu mehr als der Hälfte aus Zuwendungen finanziert werden. Nicht als Zuwendungen der öffentlichen Hand gelten öffentliche Mittel, auf die der Zuwendungsempfänger einen Rechtsanspruch hat oder die aufgrund von privatrechtlichen Verträgen geleistet werden. Finanzierungen aus Entgelten auf Basis von privatrechtlichen Leistungsverträgen mit der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen gelten damit nicht als Zuwendungen.

Im Zukunftsprogramm Arbeit können die Personalkosten, die sich aus der Anwendung des TV-L oder TVöD ergeben, dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zur Anwendung dieser Tarifverträge, die im öffentlichen Dienst Anwendung finden, verpflichtet ist. Sofern diese Tarifverträge freiwillig angewendet werden, bilden die Durchschnittssätze, die sich aus der Personalkostentabelle des Finanzministeriums ergeben, die maximal zuwendungsfähigen Personalkosten.

Eingruppierung Projektleitung

Die Kosten der Projektleitung sind grundsätzlich maximal bis zu einer Höhe analog TV-L Entgeltgruppe 12 zuwendungsfähig. Weitere Hinweise entnehmen Sie

bitte den ergänzenden Förderkriterien oder den Aufforderungstexten der Ideenwettbewerbe.

Personalkosten der Projektteilnehmer

Die teilnehmerbezogenen Leistungen öffentlicher Stellen können während der Dauer eines Vorhabens im Kosten- und Finanzierungsplan ausgabenseitig als „Personalkosten Projektteilnehmer“ und finanzierungsseitig in gleicher Höhe bei der entsprechenden Finanzierungsart (öffentliche Mittel) angegeben werden.

Diese Ausgaben, die als eingebrachte Kofinanzierungsmittel im Finanzierungsplan des Vorhabens dargestellt werden, entsprechen keinem tatsächlichen Mittelfluss beim Träger des Vorhabens, sondern bilden die rechnerische Kofinanzierung des Vorhabens.

Anrechnung von öffentlichen Mitteln

Darunter werden die Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorhabens erfasst, die von der Öffentlichen Hand gewährt werden. Beispiele für Einkommen der Teilnehmer aus öffentlichen Mitteln sind beispielsweise:

- Arbeitslosengeld
- Gründungszuschuss / Einstiegsgeld
- Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts gemäß § 20 SGB II,
- Sozialgeld gemäß § 28 SGB II,
- Leistungen nach § 16 d Satz 1 SGB II (Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante),
- Mehraufwandsentschädigung für Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d Satz 2 SGB II,
- Beiträge zur Sozialversicherung und Fahrkosten.

Dabei ist zu beachten, dass nur die Leistungen angesetzt werden dürfen, die für die einzelnen Teilnehmer (nicht für die Bedarfsgemeinschaft) gewährt werden und die im Einzelfall nachgewiesen werden können. Kosten der Unterkunft kön-

nen nur angerechnet werden, wenn sie teilnehmerbezogen nachgewiesen werden können.

Öffentliche Mittel sind grundsätzlich durch Kopien der entsprechenden Bescheide oder durch das Original einer listenmäßigen Aufstellung, die von der Arbeitsagentur oder der ARGE bestätigt wurde, nachzuweisen.

Die Teilnehmer sind zu verpflichten, Veränderungen umgehend anzuzeigen.

Projektbezogene Kostenstellenrechnung

Alle Ausgaben und Einnahmen eines Vorhabens müssen im Verwendungsnachweis erfasst werden und sich in den Buchführungsunterlagen sowie in den separaten Abrechnungssystemen des Trägers des Vorhabens wieder finden. Hierzu ist vom Träger des Vorhabens eine projektbezogene Kostenstellenrechnung einzurichten. Die Belege müssen die Kostenstelle, die Buchungsnummer und den Zahlungsvermerk enthalten. Werden Belege nur anteilig abgerechnet, so ist der auf das Vorhaben entfallende Anteil und der entsprechende Verteilungsschlüssel auf dem Beleg zu vermerken.

Projekteinnahmen

Projekteinnahmen sind Einnahmen, die im Rahmen des Vorhabens erzielt werden. Sie stellen keine Form der Kofinanzierung dar.

Reisekosten

Als Reisekosten können grundsätzlich alle für das Vorhaben notwendigen Reisen des geförderten Personals abgerechnet werden.

Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Die im BRKG genannten Kalkulationssätze verstehen sich als zuwendungsfähige Obergrenzen.

Die Kilometerpauschale bei Nutzung eines privaten PKW beträgt zurzeit 0,20 Euro je Kilometer.

Tägliche Fahrkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind nicht zuwendungsfähig, da diese nicht nach dem BRKG erstattungsfähig sind.

In der Regel gehen die genannten Rechtsgrundlagen davon aus, dass das bevorzugte Beförderungsmittel der öffentliche Nah- und Fernverkehr ist. Bei alternativen Beförderungsmitteln ist eine Vergleichsberechnung (Gesamtreisekostenentschädigung) vorzulegen. Alternative Beförderungsmittel sind nur dann förderfähig, wenn sie im Vergleich zu öffentlichen Verkehrsmitteln sparsamer und wirtschaftlicher sind.

Alle Reisekostenunterlagen sind als Originalbeleg (zum Beispiel Fahrscheine) aufzubewahren. Die Benutzung eines Taxis oder eines Mietwagens ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Begründung ist auf dem entsprechenden Beleg zu vermerken.

Kosten für Versicherungen

Versicherungen, die speziell für ein gefördertes Vorhaben abgeschlossen werden, sind den direkten Sachkosten zuzuordnen.

Teilnehmerbezogene Versicherungen, zum Beispiel Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) und Teilnehmerhaftpflichtversicherung, sind ebenfalls den direkten Sachkosten zuzuordnen. Als Bezugsgröße ist hier die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Grunde zu legen.

Allgemeine Versicherungen, die der Projektträger abgeschlossen hat beziehungsweise abschließt, sind ausschließlich den indirekten Kosten zuzuordnen.

Sonstige Sachkosten

Hierunter fallen Ausgaben für Telefon / Porto, Geschäftsbedarf, Lehr- und Lernmittel, geringfügige Wirtschaftsgüter, Ausgaben für Weiterbildung der Mitarbeiter, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Projektbezogene Anschaffungen notwendiger Lehr- und Lernmittel für die Teilnehmer eines Vorhabens (Sachbücher, Skripte, technisches Kleingerät und Verbrauchsmaterial) zur unmittelbaren Durchführung des Unterrichts sowie gleichartige Aufwendungen für das Lehrpersonal im Sinne eines Lehrerexemplars sind ESF-zuschussfähig.

Sollte für die Durchführung des Vorhabens die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten zur Durchführung notwendig sein, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuwendungsfähig.

Des Weiteren sind als direkte Kosten Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten zuwendungsfähig, wenn diese direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für die Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.

Tatsächlich getätigte Ausgaben

Es können nur die Ausgaben anerkannt werden, die direkt durch das bewilligte Vorhaben entstanden sind. Die von dem Träger des Vorhabens tatsächlich getätigten Ausgaben sind durch quittierte Rechnungen / Originalbelege zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Bei Gemeinkosten kann der Ansatz über Verteilungsschlüssel erfolgen. Dabei muss der Verteilungsschlüssel nachvollziehbar ermittelt und dokumentiert werden. Kostenverteilungsschlüssel werden besonders geprüft und es besteht das Risiko der Rückforderung. Es dürfen nur reale, nach EU-Recht und den für das Zukunftsprogramm Arbeit geltenden Rechtsvorschriften und Kriterien zuschuss-

fähige Aufwendungen für die Ermittlung der Gemeinkosten in Ansatz gebracht werden. Die anteilige Zurechnung muss auf einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode plausibel nachgewiesen sein.

Einzelheiten zur Vorlage der Belege sind in den Rahmenrichtlinien, den ergänzenden Förderkriterien und den einzelnen Zuwendungsbescheiden geregelt.

6 Rechtsvorschriften

Folgende einschlägige Rechtsvorschriften (keine abschließende Aufzählung, verbindlich ist der Zuwendungsbescheid) sind bei der Förderung im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit zu beachten:

(siehe hierzu auch unter <http://www.ib-sh.de/zparbeit>)

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Europäischer Sozialfonds und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999)
- Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG)
- Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)
- Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Anlage 1

Informations- und Publizitätspflichten

1. Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen der Europäischen Kommission für Maßnahmen der Publizität sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung).

2. Ziel

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll die Förderung durch die Europäische Union (EU) bekannt gemacht werden. Es soll in allen Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Vorstellung über die jeweiligen Aktivitäten vermittelt werden. Die breite Öffentlichkeit wird so über die gemeinsamen Vorhaben der EU und des Mitgliedstaates informiert. Die Abwicklung der Förderung mit ESF-Mitteln erfolgt in Schleswig-Holstein im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit.

3. Anwendungsbereiche

Die Publizitätsvorschriften betreffen alle aus dem ESF geförderten Vorhaben im Land Schleswig-Holstein.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen insbesondere ab auf:

- potenzielle Teilnehmer, Träger und sonstige Zuwendungsempfänger
- regionale und lokale Behörden
- Berufsverbände
- Wirtschafts- und Sozialpartner
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt tätigen Einrichtungen
- die breite Öffentlichkeit.

4. Öffentlichkeitsarbeit des ESF

Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides ist jede Zuwendungsempfängerin oder jeder Zuwendungsempfänger des Vorhabens verpflichtet, die an dem Vorhaben teilnehmenden Personen und andere Beteiligte (Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen etc.) in geeigneter Weise über die Mitfinanzierung des Vorhabens durch den ESF zu informieren.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, bei der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit mit geeigneten Maßnahmen auch die Öffentlichkeit über die Mitfinanzierung des Vorhabens durch den ESF und die Aufgaben der EU bei der Förderung der Beschäftigung, der beruflichen Bildung und der Entwicklung der Humanressourcen zu informieren.

Die Zuwendungsempfänger und Träger der Vorhaben erklären sich gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 mit Annahme des Zuwendungsbescheides einverstanden, in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden. Teilnehmende Einzelpersonen werden in dem Verzeichnis nicht namentlich genannt.

5. Medien für Publizitätsmaßnahmen

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligten kann geschehen durch:

- Informations-, Arbeits- und/oder Beratungsunterlagen
- Flyer
- Plakate und Banner
- Internetauftritt
- Pressemitteilungen und –berichte
- Veranstaltungen
- Präsentationen (zum Beispiel Overhead, Power-Point)
- Hinweis- und Erinnerungstafeln

6. Formen der Dokumentation der ESF-Beteiligung

Zur Darstellung, dass ein Vorhaben aus Mitteln des ESF gefördert wird, eignen sich insbesondere entsprechend formulierte Hinweise, die auf die Beteiligung des ESF hinweisen.

Textbeispiele:

- „Das Vorhaben wird aus dem Zukunftsprogramm Arbeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert“.
- „Das Zukunftsprogramm Arbeit ist das Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein für die Jahre 2007-2013. Die Förderangebote zielen auf den Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten und die Integration benachteiligter Personen in den Arbeitsmarkt. 288 Millionen Euro stehen an Fördermitteln zur Verfügung, 100 Millionen Euro davon kommen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Mehr Informationen erhalten Sie im Internet unter **www.zukunftsprogramm-arbeit.schleswig-holstein.de**. “

Um visuell auf die ESF-Förderung und auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Arbeit aufmerksam zu machen, sind die Wort-Bild-Marken des Zukunfts-

programm Arbeit und des ESF-Schleswig-Holstein entsprechend und deutlich anzubringen.

Beispiel:



ZUKUNFTSprogramm
Arbeit

Investition in Ihre Zukunft

Gefördert durch die Europäische Union, den Europäischen Sozialfonds und mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein



ZUKUNFTSprogramm
Arbeit

Investition in Ihre Zukunft

Gefördert durch die Europäische Union, den Europäischen Sozialfonds und mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein

Die Wort-Bild-Marke des Zukunftsprogramms Arbeit finden Sie auf der Internetseite der Landesregierung Schleswig-Holstein unter:

www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de.

Die Wort-Bild-Marke des ESF-Schleswig-Holstein finden Sie auf der Internetseite des Arbeitsministeriums Schleswig-Holstein unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/Arbeitsmarkt/Foerderung/Zukunftsprogramm/logosZukunftsprogramm.html>

Beispiel:



Sowohl die Wort-Bild-Marke des Zukunftsprogramms Arbeit als auch des ESF-Schleswig-Holstein sollen auf weißem Hintergrund verwendet werden.

Bei Medien wie Videofilmen, CDs und DVDs kann akustisch auf die ESF-Förderung aufmerksam gemacht werden.

7. Technische Einzelheiten bei der Verwendung von EU-Logos:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Das offizielle Emblem der Europäischen Union.

Die offiziellen Farben sind blau Pantone Reflex blue und gelb Pantone Yellow 2C.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Für Veröffentlichungen schwarz auf weiß wird die Fahne mit schwarzen Sternen auf weißem Hintergrund verwendet.

Unter Berücksichtigung einer Reihe von Kriterien kann das Emblem wie folgt verwendet werden:

Abbildung auf farbigem Hintergrund

Das Symbol sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Verschiedenfarbige Hintergründe sind zu vermeiden, ebenso auch Schattierungen, die nicht zum Blauton passen. Wenn ein farbiger Hintergrund nicht vermeidbar ist, sollte das Rechteck weiß umrahmt werden, wobei die Dicke des Rahmens einem Fünfundzwanzigstel der Höhe des Rechtecks entsprechen muss.

Das EU-Emblem kann als Datei heruntergeladen werden unter:

http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm

Eine konkrete Beschreibung des EU-Emblems finden Sie in den „Graphische Hinweise zum Europa-Emblem“ unter:

http://europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

8. Kosten für die Publizitätsmaßnahmen

Die Kosten für die ESF-Publizitätsmaßnahmen sind nach Art und Umfang der Angemessenheit und Notwendigkeit im Rahmen des Kostenplans förderfähig. Sie sind wie alle Projektausgaben entsprechend bei der Antragstellung geltend zu machen. Es werden nur Kosten für projektspezifische Informationsmaßnahmen erstattet. Kosten für die Erstellung und den Druck von öffentlichkeitswirksamem Material (z.B. Projektwebseite, Projekt-Faltblatt, Roll-Ups, Plakate) werden nur erstattet, wenn das Material das Logo des Zukunftsprogramms Arbeit

und des ESF (siehe 6.) enthält und die vorstehenden Publikationshinweise berücksichtigt wurden.

9. Sanktionen

Eine Nichterfüllung der Publizitätsvorschriften kann zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides führen.

10. Service

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit stellt den Trägern des Vorhabens auf Wunsch Infomaterial, Flyer und andere Werbematerialien für eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Andi Bischof

Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Tel.: (0431) 988-2644

Fax.: (0431) 988-2648

E-Mail.: zp.arbeit@sozmi.landsh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein

5526 - Arbeitsmarktförderung

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Tel.: (0431) 9905-2222

E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de



ZUKUNFTSprogramm
Arbeit

Investition in Ihre Zukunft

Gefördert durch die Europäische Union, den Europäischen Sozialfonds und mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein